

Pfarrer-Patriz-Hauser-Stiftung**Satzung**

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Pfarrer-Patriz-Hauser-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Ellwangen / Jagst.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Rechts- und Vermögensträger ist die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ellwangen – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Seelsorge und der pastoralen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit 1, Ellwangen. Nicht zu den Zwecken der Stiftung gehört die Anstellung von Personal.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Förderung von
 - Jugendarbeit,
 - Erwachsenenbildung,
 - caritative Aufgaben,
 - Sakramentenvorbereitung,
 - Familienseelsorgein den Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Patricius Eggenrot, St. Vitus, St. Wolfgang und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ellwangen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung kann daher analog § 58 Ziff. 7a AO Leistungserhaltungsrücklagen bilden, soweit wirtschaftlich sinnvoll. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen beträgt 100.000,- € Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (4) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ellwangen verwaltet. Die Vermögensverwaltung erfolgt durch das Katholische Verwaltungszentrum Ellwangen.

§ 5 – Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle der Stiftung hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Gesamtvorstand zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Jahresrechnung wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung vom Bischöflichen Ordinariat geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 6 – Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht regelmäßig aus 5 Personen. Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 - a) der leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit 1,
 - b) ein Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates,
 - c) weitere 3 Mitglieder.Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes nach b) und c) beträgt 5 Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit 1 gehört kraft Amtes dem Stiftungsvorstand an, die Mitglieder nach Ziffer b) und c) werden vom Gesamtkirchengemeinderat berufen.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweils leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit 1; sein Stellvertreter wird durch Wahl aus dem Vorstand bestimmt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu berufen.

§ 7 – Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder durch seinen Stellvertreter vertreten; beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedarf der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bzw. sein Stellvertreter zu allen Rechtsgeschäften von wesentlicher Bedeutung der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsvorstandes. Desgleichen darf der Stellvertreter die Stiftung im Innenverhältnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vertreten.

§ 8 – Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet in eigener Verantwortung die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Satzungsänderungen, Aufhebung und Verlegung der Stiftung,
 - Errichtung einer Geschäftsstelle,
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Annahme von Zustiftungen und Spenden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsvorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung bedarf einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vorstands.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

§ 10 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ellwangen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 11 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftung regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe dieser Satzung Beschlüsse des Stiftungsvorstands bestätigt oder genehmigt.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied des Stiftungsvorstands unter den Voraussetzungen des Absatzes 2) die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

Ellwangen, 14. März 2006